



GEMEINDE FÄLLANDEN

POLIZEIVERORDNUNG

vom 6. Oktober 1982

Inhaltsverzeichnis

		<u>Seiten</u>	<u>Artikel</u>
I	Allgemeine Bestimmungen	2 - 4	1 - 10
II	Einwohnerkontrolle	4 - 7	11 - 24
III	Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im allgemeinen	8 - 11	25 - 40
IV	Lärmschutz	11 - 16	41 - 57
V	Strassen- und Verkehrspolizei	16 - 17	58 - 61
VI	Gewerbepolizei	18 - 19	62 - 66
VII	Schutz der öffentlichen Sachen und des privaten Eigentums	19 - 22	67 - 79
VIII	Wirtschaftspolizei	22 - 24	80 - 86
IX	Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen	24 - 26	87 - 94
X	Schlussbestimmung	26	95

Abkürzungen

GS	Zürcher Gesetzessammlung 1981
PBG	Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (GS 700.1)
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundesrechts
SVG	Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
VRV	Verordnung des Bundesrates über die Strassenverkehrsregeln vom 13. November 1962 (SR 741.11)
VO/WG	Verordnung zum Gastwirtschaftsgesetz vom 13. April 1970 (GS 935.12)
WG	Gastwirtschaftsgesetz vom 21. Mai 1939 (GS 935.11)

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes¹ erlässt der Gemeinderat Fällanden folgende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Fällanden.

Zweck

Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.

Polizeiorgane

Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.

Art. 3

Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen

Art. 4

Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausübung der Polizeiorgane.

Störung der polizeilichen Tätigkeiten

¹ vom 6. Juni 1926 (GS 131.1)

Art. 5

Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

Identitätsnachweis

Art. 6

Wer polizeilich angehalten wird ist berechtigt, von Polizeiorganen in Uniform die Nennung des Namens und von solchen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.

Ausweispflicht der Polizeiorgane

Art. 7

Die vorübergehende polizeiliche Festnahme von Personen wegen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie wegen Uebertretung ist nur im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung zulässig.

Polizeiliche Festnahme

Art. 8

Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei Unglücksfällen oder Gefahr auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten. Vorbehalten bleibt § 6 des Straf- und Vollzugsgesetzes.¹

Hilfeleistung

Die Politische Gemeinde Fällanden haftet für Schäden, die bei solcher Hilfeleistung entstehen. Vorbehalten bleibt § 13 des Haftungsgesetzes.²

Art. 9

Für die Kontrollaufgaben der gemeindeeigenen Polizeiorgane erlässt der Gemeinderat ein Pflichtenheft.

Pflichtenheft

¹ vom 30. Juni 1974 (GS 331)

² vom 14. September 1969 (GS 170.1)

Art. 10

Die Polizeiorgane haben sich korrekt und höflich zu verhalten.

Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

Verhalten und
Beschwerden

II. Einwohnerkontrolle

Art. 11

Wer sich in der Gemeinde niederlässt und/oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, hat sich innert 8 Tagen nach dem Einzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Meldepflicht

Art. 12

Wer ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch weilt oder sich in Hotels, Pensionen, Heimen oder Anstalten aufhält, ist von der Meldepflicht befreit, sofern sein Aufenthalt nicht länger als 3 Monate dauert. Bei längerem Aufenthalt hat die Anmeldung innert 8 Tagen nach Ablauf der dreimonatigen Frist zu erfolgen.

Beschränkte
Meldepflicht

Art. 13

Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse zu hinterlegen.

Hinterlegung
von Ausweisen

Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:

- a) Kinder von Einwohnern die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie 20 Jahre alt werden;
- b) unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern;
- c) unmündige Kinder von Witwen nach der Wiederverheiratung der Mutter;
- d) Pflegekinder.

Art. 14

Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen.

Erneuerung von
Ausweisen

Bei Aenderung des Namens oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

Art. 15

Wer in der Gemeinde Logis nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben, (z.B. Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung, Aufenthalt in Heimen oder Anstalten), hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Aufenthalt

Als Ausweis ist eine Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen, wonach der Betreffende Niederlassung in jener Gemeinde hat.

Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren.

Personen, die dauernd oder wiederkehrend als Aufenthalter gemeldet sind, kann Frist zum Nachweis gesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Gelingt der Nachweis nicht, so wird unterstellt, sie hätten Niederlassung in der Gemeinde Fällanden.

Art. 16

Haushaltungsvorstände, Vermieter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. ihrem Hause - vorbehältlich der in Art. 12 aufgeführten Fälle - innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Meldepflicht
Dritter

Der gleichen Meldepflicht unterstehen Personen, die Räume für selbständige Erwerbstätigkeiten vermieten.

Arbeitgeber können überdies vom Gemeinderat verpflichtet werden, Ein- und Austritte aller Arbeitnehmer periodisch der Einwohnerkontrolle zu melden.

Die Meldepflicht Dritter ersetzt nicht die persönliche Meldepflicht. Formulare für diese Meldungen können bei der Einwohnerkontrolle kostenlos bezogen werden.

Art. 17

Für das Gastgewerbe gilt die in der kantonalen Wirtschaftsgesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht.

Meldepflicht des
Gastgewerbes

Art. 18

Die in der kantonalen Wirtschaftsgesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht gilt auch für Campingplätze, Jugendherbergen und ähnliche Einrichtungen.

Campingplätze
usw.

Art. 19

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Militär, Zivilschutz und Fremdenpolizei.

Vorbehalt
besonderer
Vorschriften

Art. 20

Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Dabei sind vorzulegen: Von Schweizerbürgern der Schriftenempfangsschein, gegebenenfalls das Militärdienst- und Zivilschutzbüchlein, von Ausländern der Ausländerausweis.

Umzug innerhalb
der Gemeinde

Art. 21

Wer aus der Gemeinde wegzieht, und/oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines oder Vorweisung des Ausländerausweises abzumelden.

Abmeldung

Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Nachsendung der Ausweise eine Gebühr erhoben.

Art. 22

Wer einer Meldepflicht untersteht, hat die notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen.

Auskunftspflicht

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Einwohnerkontrolle auf Verlangen die erforderlichen Personaldaten ihrer Arbeitnehmer bekanntzugeben und Einsicht in ihre Arbeitnehmerkontrolle zu gewähren.

Art. 23

Jeder Einwohner ist berechtigt, alle ihn betreffenden Personaldaten persönlich bei der Einwohnerkontrolle einzusehen und allenfalls ihre Berichtigung zu verlangen.

Einsichtsrecht
der Einwohner

Art. 24

Wer amtliche Aufgaben erfüllt, erhält von der Einwohnerkontrolle die Angaben, welche er benötigt.

Auskünfte der
Einwohnerkontroll

Auskünfte an Private werden nur über Name, Vorname, Beruf und Adresse erteilt. Weitergehende Auskünfte wie solche über Geburtsdatum, Bürgerort, Staatsangehörigkeit, Zivilstand, Konfession, alte Wohnadresse etc. können von einem Interessennachweis abhängig gemacht werden. Sie sind zu verweigern, wenn begründeter Verdacht missbräuchlicher Verwendung besteht.

Auskünfte an Private werden nur auf persönliche Vorsprache oder schriftliches Gesuch hin erteilt. Sie sind gebührenpflichtig.

Kollektivauskünfte werden nicht erteilt. Der Gemeinderat kann jedoch ein amtliches Adressverzeichnis herausgeben oder durch Private herausgeben lassen.

Aus wichtigen Gründen kann ein Einwohner verlangen, dass Privaten über ihn keine Auskunft erteilt und er nicht ins Adressbuch aufgenommen wird.

III. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im allgemeinen

Art. 25

Es ist verboten, Personen zu belästigen, zu erschrecken oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

Allgemeiner
Schutz der
Personen

Art. 26

Jeder Missbrauch von Alarmanlagen, Notruf und Notsignalen ist verboten.

Missbräuchlicher
Alarm

Art. 27

Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten.

Schiessen

Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen, dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung ausgeschlossen ist.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Uebungen und die Tätigkeit der Polizeiorgane.

Kinder dürfen keine Schusswaffen wie Luft- und Flobertgewehre auf öffentlichem Grund tragen. Das Schiessen ist auf Privatgrund und im Freien nur unter Aufsicht Erwachsener erlaubt.

Art. 28

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Schiessgelände
und Schiess-
programm

Das jährliche Schiessprogramm für den Gemeindeschiessplatz ist dem Polizeivorstand rechtzeitig vorzulegen und in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde zu veröffentlichen.

Art. 29

Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet.

Abbrennen von
Feuerwerk

Für besondere Veranstaltungen kann der Polizeivorstand Ausnahmegewilligungen erteilen.

Art. 30

Gruben, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

Sicherung von
Bodenöffnungen

Bodenöffnungen wie Schwimmbecken und Zierteiche sind angemessen einzufrieden oder zu überdecken.

Art. 31

Baustellen, Gräben usw. auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind so abzuschranken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

Sicherung von
Baustellen

Art. 32

Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.¹

Einzäunung

¹ vgl. auch § 12 der Strassenabstandsverordnung vom 19. April 1978 (GS 700.4)

Art. 33

Suchtmittelreklamen sind auf öffentlichem Grund verboten.

Suchtmittel-
reklamen

Art. 34

Oeffentliche sportliche Veranstaltungen, Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstandes.

Sportveranstaltungen, Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen

Entsprechende Gesuche sind spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinderatskanzlei einzureichen.

Art. 35

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Verbot von
Veranstaltungen

Art. 36

Tiere sind so zu halten, dass weder Menschen, Tiere, noch Sachen beeinträchtigt werden oder zu Schaden kommen.

Tierhaltung

Der gewerbsmässige Betrieb von Tierheimen sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.

Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Uebelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.

Art. 37

Neben dem kantonalen Gesetz über das Halten von Hunden¹ gelten folgende Bestimmungen:

Besondere
Vorschriften
für Hunde

Hunde dürfen in Amtsräume nicht mitgeführt werden.

In öffentlichen Anlagen und Naturschutzgebieten sind Hunde an der Leine zu führen.

Art. 38

Unterschriften und Spenden dürfen von Haus zu Haus nur an Werktagen bis 20.00 Uhr gesammelt werden, auf der Strasse auch an Abenden und an öffentlichen Ruhetagen mit Ausnahme der hohen Feiertage.

Sammlungen

Art. 39

Die gewerbsmässige Ausführung von Taxifahrten bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Taxi

Art. 40

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen, namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.²

Immissionen

IV. Lärmschutz

Art. 41

An öffentlichen Ruhetagen richtet sich der Lärmschutz nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel.³

Oeffentliche
Ruhetage

¹ Gesetz über das Halten von Hunden vom 14. März 1971 (GS 554.5)

² Lärmimmissionen: Vgl. den IV. Abschnitt

³ vom 14. März 1971 (GS 822.4)

Art. 42

Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.

Grundsatz¹

Art. 43

Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen und nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Verbesserungen vorzuziehen. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken oder zu staffeln oder an geeignete Stellen, wo nötig in geschlossene Räume zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.

Gewerbe,
Industrie und
andere Unter-
nehmungen

Kann der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb einzustellen.

Von 12.00 bis 13.00 und von 19.00 bis 07.00 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten. Für lärmige Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen tagsüber nicht ausgeführt werden können, kann der Polizeivorstand Ausnahmebewilligungen erteilen.

Art. 44

Neben der kantonalen Verordnung über den Baulärm² gelten folgende Bestimmungen:

Baugewerbe

- a) Der Lärm von Kompressoren, Pressluftgeräten, Betonmischern, Lade- und Erdbewegungsgeräten und andere besonders lärmige Einrichtungen ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen. Insbesondere sind Verbrennungsmotoren mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen. Der Gemeinderat kann Maschinen und Werkzeuge mit elektrischem oder anderem leisen Antrieb vorschreiben.

Zum besseren Schutz von Krankenhäusern, Schulen, Alters- und Erholungsheimen, Kirchen usw. kann der Polizeivorstand zu bestimmten Zeiten lärmige Bauarbeiten ganz einstellen lassen.

- b) Lärmige Arbeiten, die in geschlossenen Räumen ausgeführt werden können, sind dorthin zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

- c) Von 12.00 bis 13.00 und von 19.00 bis 07.00 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten. Für lärmige Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen tagsüber nicht ausgeführt werden können, kann der Polizeivorstand Ausnahmebewilligungen erteilen.

Art. 45

Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten, wie insbesondere Rasenmäher, Kreis- und Kettensägen, sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen; sie haben den Normen der Bundesgesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.

Landwirtschaft,
Haus und Garte

Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.

Lärmige Haus- und Gartenarbeiten (insbesondere Rasenmähen) dürfen nur von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr ausgeführt werden.

Unvermeidliche landwirtschaftliche Arbeiten und Notstandsarbeiten dürfen zu jeder Zeit vorgenommen werden.

Art. 46

Auf Privatgrund sowie auf allen im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr nicht öffentlichen Strassen hat der Benutzer von Fahrzeugen und Garagen jede vermeidbare Belästigung von Drittpersonen durch Lärm zu unterlassen.

Fahrzeuge
und Garagen

Art. 47

Motocrossfahren und das Fahren mit Go-Karts bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Motocross,
Go-Karts

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn Drittpersonen nicht belästigt werden.

¹ vgl. zum ganzen Abschnitt auch die Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene vom 20. März 1967 (GS 710.3)

² vom 27. November 1969 (GS 713.5)

Art. 48

Der Betrieb von Modellflugzeugen ist auf dem Gebiet der Gemeinde Fällanden aufgrund des eidg. Luftfahrtsrechtes untersagt.¹

Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur verwendet werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden.

Modellflugzeuge,
motorangetriebene
Spielzeuge

Art. 49

Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.

Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Sportveranstaltungen
im Freien

Art. 50

Die Benützung sämtlicher Schiessanlagen ist im Interesse der Lärmbekämpfung zeitlich so einzuschränken, dass eine möglichst grosse Konzentration der Schiessübungen erreicht wird.²

Schiesslärm

Art. 51

Kegelbahnen und ähnliche Einrichtungen in geschlossenen Räumen sind so zu erstellen, dass Drittpersonen durch Lärm nicht belästigt werden. In bestehenden Anlagen, die zu berechtigten Klagen Anlass geben, ist der Spielbetrieb um 22.00 Uhr einzustellen. Wo die Nachbarschaft gestört wird, sind Fenster und Türen stets geschlossen zu halten.

Kegelbahnen,
Boccia-, Minigolf-
spiel und dergl.

Im Freien sind Kegelschieben, Tennis-, Boccia-, Minigolf und andere Spiele so zu betreiben, dass Drittpersonen durch den Lärm nicht belästigt werden. Der Spielbetrieb ist um 22.00 Uhr einzustellen.

Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 52

Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Häusern dürfen Drittpersonen nicht belästigen. Dies gilt auch für Personen, die beruflich musizieren oder singen, bzw. gewerblich mit Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu tun haben.

Singen,
Musizieren usw.
im Innern von
Häusern

Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen.

Art. 53

Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten sind von 22.00 bis 08.00 Uhr im Freien verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht belästigt werden.

Singen,
Musizieren usw.
im Freien

Der Polizeivorstand kann weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder für Quartierfeste, Sportveranstaltungen und grosse Veranstaltungen pro Jahr und Quartier höchstens eine Ausnahme bewilligen. Der Gesuchsteller ist verpflichtet, die betroffene Nachbarschaft angemessen und rechtzeitig zu orientieren.

Art. 54

Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten nur mit Bewilligung des Polizeivorstandes verwendet werden. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle Reklamezwecke verwendet werden sollen.

Lautsprecher,
Verstärkeran-
lage im Freien,
in Zelten,
Fahrnisbauten

Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen zwischen 22.00 und 07.00 Uhr darf nur für grössere Veranstaltungen (Quartierfeste usw.) bewilligt werden. Für die Bewilligung ist der Polizeivorstand zuständig. Der Gesuchsteller ist verpflichtet, die betroffene Nachbarschaft angemessen und rechtzeitig über solche Anlässe zu orientieren.

¹ Vgl. Verordnung über bestimmte Fluggeräte und Flugkörper (VFF) vom 6. September 1976 (SR 748.01)

² Vgl. auch § 226 PBG (GS 700.1)

Art. 55

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei usw.) stören.

Aussen-Signale von Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als 3 Minuten ertönen.

Sirenen,
Signalgeräte,
Rufanlagen

Art. 56

In Wirtschaften, Konzertsälen, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden.

Der Gemeinderat kann zusätzlich Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen, anordnen.¹

Wirtschaften,
Konzertsäle,
Versammlungsräume,
Vergnügungsstätten

Art. 57

Zwischen 22.00 und 07.00 Uhr (am Schulsilvester bis 05.00 Uhr) ist auf die Nachtruhe besonders Rücksicht zu nehmen.

Nachtruhe

V. Strassen- und Verkehrspolizei

Art. 58

Oeffentliche sportliche Veranstaltungen, Läufe und Umzüge auf öffentlichen Strassen bedürfen einer Ortsdurchgangsbewilligung des Polizeivorstandes. Die Bewilligung der kantonalen Polizeidirektion für motor- und radsportliche Veranstaltungen bleibt vorbehalten.

Veranstaltungen

¹ vgl. auch § 226 PBG (GS 700.1)

Art. 59

Der Polizeivorstand kann für besondere Anlässe wie Märkte, Läufe, Umzüge und dergleichen kurzfristige Verkehrsbeschränkungen verfügen oder kurzfristige Ausnahmen von Parkierungs- und Fahrverboten bewilligen.

Besondere
Anordnungen

Verkehrsbeschränkungen wegen Bauarbeiten werden durch den Polizeivorstand verfügt.

Anordnungen sind zu signalisieren und in amtlichen Publikationsorganen auf Kosten des Veranstalters zu publizieren.

Art. 60

Das Anbringen von ständigen Wegweisern, Tafeln und Markierungen für bestimmte Parcours, Rundstrecken und dergleichen an öffentlichen Strassen und Wegen sowie in Waldungen bedarf einer Genehmigung des Gemeinderates, dem ein verantwortlicher Anlagebetreuer zu nennen ist. Die Bewilligung der kantonalen Polizeidirektion bleibt vorbehalten.

Signale von
Organisationen
und Privaten

Die zum Aufstellen von Signalen und Markierungen ermächtigten Organisationen und Private sind verpflichtet, deren Zustand mindestens einmal jährlich zu kontrollieren und beschädigte Signale zu ersetzen.

Art. 61

Der Polizeivorstand kann befristete Spezialbewilligungen für ortsansässige Gehbehinderte und Aerzte mit Besuchs- und Notfallpraxen erteilen. Inhaber solcher Bewilligungen sind berechtigt, auf Flächen trotz Parkzeitbeschränkung oder Parkierverbot zu parkieren.

Parkierungs-
erleichterungen

Von anderen Gemeinden ausgestellte Spezialbewilligungen werden anerkannt, soweit Gegenrecht gehalten wird.

VI. Gewerbepolizei

Art. 62

Die Benützung öffentlichen Grundes zum gewerbsmässigen Feilbieten von Waren aller Art bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Verkaufsstellen

An allen Verkaufsständen, Verkaufskästen und Verkaufsautomaten ist durch leicht sichtbare und gut lesbare Anschrift Name und Wohnsitz des Verkäufers anzugeben.

Zum Anpreisen der Ware dürfen keine Laufsprecher etc. verwendet werden.

Der Gemeinderat kann mit der Durchführung von Märkten auf öffentlichen Grund einen privaten Veranstalter beauftragen und diesem in einer Marktordnung die hiefür notwendigen Kompetenzen einräumen.

Art. 63

Der Verkauf ab Fahrzeugen auf einer regelmässig bedienten Route bedarf einer Bewilligung des Polizeivorstandes.

Verkauf ab Fahrzeugen

Art. 64

Die Einführung des Abendverkaufes bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

Verkauf ausserhalb der Ladenöffnungszeiten

Der Strassenverkauf von Tageszeitungen an öffentlichen Ruhetagen ist gestattet. Im übrigen bedürfen Verkaufshandlungen an öffentlichen Ruhetagen einer Bewilligung des Polizeivorstandes.

Art. 65

Schaustellungen wie Kirchweih, Vergnügungsbetriebe und dergleichen bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstandes.

Schaustellungen

Art. 66

Durch Unterschriftenaktionen für Initiativen, Referenden, Petitionen oder ähnliches darf der freie Zugang zu Wahl- und Abstimmungslokalen nicht beeinträchtigt werden. Der Gemeinderat kann hiefür besondere Vorschriften erlassen.

Sammeln von Unterschriften

VII. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 67

Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern.

Schutz von Sachen

Art. 68

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten.

Schutz von Kulturen

Das unberechtigte Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.

Art. 69

Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können. Im Unterlassungsfalle kann Ersatzvornahme gemäss Art. 88/89 dieser Verordnung durchgeführt werden.

Verunkrauten

Art. 70

Oeffentliche Sachen dürfen nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.

Benützung
öffentlicher
Sachen

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Polizeivorstandes.^{1 2}

Art. 71

Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Anlagen usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.³

Art. 72

Die Einrichtung von öffentlichen Plakatstellen für kommerzielle Fremdwerbung steht allein dem Gemeinderat zu.

Plakatanschläge

Der Gemeinderat kann Bewerbung und Unterhalt der von ihm eingerichteten Plakatstellen konzessionsweise an geeignete Fachunternehmen übertragen.

Der Polizeivorstand ordnet die Entfernung unzulässiger Aussenreklamen an und lässt sie nötigenfalls auf Kosten des Aufstellers beseitigen.

Art. 73

Das Anschlagen von Anzeigen zur politischen Propaganda oder für bestimmte Anlässe bedarf in jedem einzelnen Fall einer Bewilligung des Polizeivorstandes. Den Organisationen und Vereinen, welche wiederholt solche Anzeigen anzuschlagen wünschen, können generelle Bewilligungen erteilt werden.

Anschläge
ideeller Natur

¹ Die Benützung des staatlichen öffentlichen Grundes richtet sich nach der Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978 (GS 700.3).

² Motor- und radsportliche Veranstaltungen auf öffentlichen Strassen bedürfen gemäss Art. 52 SVG einer kantonalen Bewilligung, die vom Strassenverkehrsamt ausgestellt wird.

³ Allenfalls ist Art. 59 VRV anwendbar.

Art. 74

Feuerleitern dürfen nur bei Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei anderen Unglücksfällen weggenommen und Hydranten ohne besondere Bewilligung der Feuerwehr oder der Polizei nur in Notfällen benützt werden. Die Benützung ist sofort der Feuerwehr zu melden.

Rettungsgeräte

Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale usw.) ist steht freizuhalten.¹

Art. 75

Das unberechtigte Absperrern von Strassen und Fusswegen ist verboten.

Strassen

Art. 76

Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und namentlich an Strassenverzweigungen und in engen Kurven die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen, Strassensignale sowie Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken. Störende Pflanzen sind entsprechend zurückzuschneiden.²

Pflanzen

Im Unterlassungsfalle kann Ersatzvornahme gemäss Art. 88/89 dieser Verordnung durchgesetzt werden.

Art. 77

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund, an Gewässern und im Wald verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Arbeiten an
Fahrzeugen

¹ Allenfalls ist Art. 18 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a VRV anwendbar.

² vgl. auch Strassenabstandsverordnung vom 19. April 1978 (GS 700.4)

Art. 78

Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Wegschaffen
von Fahrzeugen
und
Gegenständen

Art. 79

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben.

Fundbüro

VIII. Wirtschaftspolizei

Art. 80

Die Polizeistunde (gesetzlicher Wirtschaftsschluss) wird auf 24.00 Uhr angesetzt (§ 95 Abs. 3 WG), wobei eine Toleranzfrist von 30 Minuten eingeräumt wird. Für die Zeitbestimmung ist die sprechende Uhr der PTT massgebend.

Polizeistunde

Art. 81

Die Polizeistunde ist aufgehoben am Silvester, Neujahr, Bauernfastnachtssamstag und -sonntag, ein Abend vor der Kirchweih.

Freinacht

Will ein Patentinhaber auf eine Freinacht verzichten, so hat er dies dem Polizeivorstand spätestens am vorhergehenden Tag mitzuteilen.

Unter Verzicht auf einen dieser Tage kann einem Patentinhaber auf Gesuch hin, das mindestens 2 Wochen vorher der Gemeindeverwaltung einzureichen ist, eine andere Freinachtsbewilligung erteilt werden (§ 54 Abs. 3 VO/WG).

Art. 82

Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin, das mindestens drei Tage vorher der Gemeindeverwaltung einzureichen ist, für geschlossene Gesellschaften die Aufhebung der Polizeistunde bewilligt werden (§ 54 Abs. 5 VO/WG).

Freinacht für
geschlossene
Gesellschaften

Bei solchen Freinächten darf nach der offiziellen Polizeistunde anderen Personen kein Zutritt mehr gewährt werden.

Abs. 83

Die Polizeistunde wird am 1. Mai und 1. August, an der Feuerwehrhauptübung sowie anlässlich von Versammlungen der Politischen und der Schulgemeinde bis 02.00 Uhr hinausgeschoben.

Aufschub der
Polizeistunde

Wirte, die vom Aufschub der Polizeistunde Gebrauch machen, haben bis 01.30 Uhr warme Speisen anzubieten.

Bei Festen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen kann der Gemeinderat die Polizeistunde allgemein oder für einzelne Quartiere bis längstens 02.00 Uhr hinausschieben (§ 55 Abs. 1 VO/WG).

Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin, das mindestens drei Tage vorher der Gemeindeverwaltung einzureichen ist, für geschlossene Gesellschaften der Aufschub der Polizeistunde bis längstens 02.00 Uhr bewilligt werden (§ 55 Abs. 2 VO/WG).

Art. 84

Keine Bewilligung für Freinächte und den Aufschub der Polizeistunde werden erteilt für die Vorabende hoher Feiertage und diese Tage selbst.

Polizeistunde
an hohen
Feiertagen

Art. 85

Wer auf dem Gemeindegebiet vorübergehend Speisen und Getränke mit Ausnahme von Milch und Süssmost zum Genuss auf bereitgestellten Sitzplätzen verkaufen will, hat das hiefür notwendige Gesuch um Erteilung einer ausserordentlichen Wirtschaftsbewilligung mindestens drei Wochen vor dem Anlass der Gemeindekanzlei einzureichen, die es an die kantonale Finanzdirektion weiterleitet. Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke ist in jedem Fall bewilligungspflichtig.

Festwirtschaften

Der Finanzdirektion sind gegebenenfalls Massnahmen zur Einschränkung von Immissionen und zur Schaffung genügender Spüleinrichtungen und Abortanlagen zu beantragen.

Art. 86

Wird durch den Betrieb von Wirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

Schliessung von
Wirtschaften

Wird die Nachtruhe wiederholt gestört, so kann der Gemeinderat für die Dauer von bis zu sechs Monaten die Schliessung vor der Polizeistunde anordnen.

IX. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Art. 87

Polizeibewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen, es sei denn, die Bewilligungserteilung stehe im Ermessen der zuständigen Behörde.¹

Polizei-
bewilligungen

Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

¹ Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (GS 641); vgl. auch Anm. 1 zu Art. 70.

Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Bewilligungsgesuche sind schriftlich einzureichen und kurz zu begründen.

Art. 88

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

Polizeiliche
Massnahmen

Art. 89

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang; Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

Verwaltungszwang

Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

Art. 90

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird vom Polizeivorstand mit Polizeibusse bis Fr. 100.-- bestraft. In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Strafen

Art. 91

Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

Kosten

Art. 92

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der Bussen und Kosten durch den Polizeivorstand bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Depositen für
Bussen und
Kosten

Kosten durch den Polizeivorstand bleibt in jedem Fall vorbehalten.
Art. 93

Kosten

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, von Gästen, welche die Polizeistunde übertreten haben, gegen Quittung Bussen ohne Feststellung der Personalien einzuziehen. Gebühren werden in diesem Fall nicht erhoben.

Bussen bei
Uebertretung der
Polizeistunde

Der Gemeinderat bestimmt den Bussentarif.

Art. 94

Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

Verhältnis von
Strafen und Ver-
waltungszwang

X. Schlussbestimmung

Art. 95

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Zürich am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

Inkrafttreten

Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 27. August 1962 aufgehoben.

Fällanden, 6. Oktober 1982

Gemeinderat Fällanden

Der Präsident: Lucas David

Der Gemeindeschreiber: Klaus Albrecht

Die Polizeidirektion des Kantons Zürich hat diese Verordnung am 5. November 1982 genehmigt.